S 14 RJ 163/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 163/00 A
Datum	12.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 368/02
Datum	13.01.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird die Beklagte in AbÃ¤nderung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Landshut vom 12. April 2002 sowie des Bescheides vom 31. Mai 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. November 1999 verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. Mai 1999 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit und ab 1. Juni 2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.
II. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
III. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger drei Viertel der auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der 1946 in Bosnien-Herzegowina geborene KlÃ¤ger hat in der Zeit von 1961 bis 1964 in seiner Heimat den Beruf des Elektroinstallateurs erlernt. WÃ¤hrend seiner am 01.04.1970 begonnenen BeschÃ¤ftigung als Monteur bei der Firma S. AG erlitt er 1971 und 1977 ArbeitsunfÃ¤lle, die einen Kniescheibenbruch, einen

Handgelenksbruch und eine Oberschenkelhalsfraktur zur Folge hatten und seit 01.10.1977 eine MdE von 30 v.H. bzw. ab 01.09. 1977 eine solche von 40 v.H. und ab 01.01.1997 eine zusÃ¤tzliche MdE von 10 v.H. bedingen. Wegen der Unfallfolgen und zur Vorbereitung einer TechnikerprÃ¼fung erfolgte am 01.11.1980 eine betriebsinterne Umsetzung in die Registratur und eine Herabstufung von der Lohngruppe 8 der Bayerischen Metallindustrie in die Lohngruppe 7. Ende Januar 1982 beendete der KlÃ¤ger seine BeschÃ¤ftigung in Deutschland und kehrte in seine Heimat zurÃ¼ck.

1992 kam er als FlÃ¼chtling erneut nach Deutschland, wo er zwischen Dezember 1992 und Juli 1993 bei drei verschiedenen Arbeitgebern kurzfristig als Elektroinstallateur und vom 04.10. 1993 bis 18.02.1994 als Kundendienstmonteur bei der nicht mehr existenten Firma M.-Technik GmbH beschÃ¤ftigt war. Von MÃ¤rz 1995 bis September 1995 war er als Hausmeister und von September 1995 bis Juni 1999 als Beschilderer und Verpacker bei der Firma L. AG beschÃ¤ftigt, die ihn nach der Lohngruppe 4 des Tarifvertrags der Bayerischen Metallindustrie entlohnte. Mangels Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis wurde das letzte ArbeitsverhÃ¤ltnis bei fortdauernder ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 23.04. 1999 gekÃ¼ndigt.

Den Rentenantrag vom 27.01.1999 lehnte die Beklagte am 31.05. 1999 mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten. Im Widerspruchsbescheid vom 18.11.1999 heiÃt es, der KlÃ¤ger genieÃe keinen Berufsschutz als Facharbeiter, da der bis 1994 ausgeÃ¼bte Beruf als Elektriker nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben worden sei.

Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, zwischen 1992 und 1995 sieben ArbeitsplÃ¤tze jeweils durch Krankheit verloren zu haben. Er hat verschiedene KÃ¼ndigungsschreiben, Vermittlungsangebote des Arbeitsamtes und Bewerbungsschreiben vorgelegt.

Der Allgemeinarzt Dr. Z. hat in seinem von Amts wegen eingeholten Gutachten vom 30.08.2000 ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne nur leichte, gelegentlich mittelschwere Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung Ã¼berwiegend im Sitzen vollschichtig verrichten. DemgegenÃ¼ber hat der Unfallchirurg Dr. H. in seinem gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG eingeholten Gutachten vom 13.09.2001 ab 1999 ein untervollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen und ab 01.12. 2000 ein untersechsstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen mit zusÃ¤tzlichen qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen bejaht. Dem haben sich weder Dr. Z. noch Dr. L. , der Beratungsarzt der Beklagten, anschlieÃen kÃ¶nnen.

Das Sozialgericht hat die Klage â gestÃ¼tzt auf das Gutachten Dr. Z. â am 12.04.2002 abgewiesen: Der KlÃ¤ger habe sich 1994 vom erlernten Beruf gelÃ¶st. Gesundheitliche GrÃ¼nde seien nicht nachgewiesen, nachdem die Firma M. aus Arbeitsmangel gekÃ¼ndigt, der KlÃ¤ger sich nach 1995 um eine Stelle als Elektriker beworben und er nach den ArbeitsunfÃ¤llen 1971 und 1977 noch bis Februar 1995 als Elektroinstallateur gearbeitet habe. Als bisheriger Beruf gelte daher der als Beschilderer, weshalb der KlÃ¤ger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen

sei.

Gegen den am 05.05.2002 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 16.07.2002 Berufung eingelegt und Berufsschutz sowie ein fehlendes vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen geltend gemacht.

Im Auftrag des Senats hat der OrthopÃ¤de Dr. G. am 30.05.2003 nach ambulanter Untersuchung vom 13.05.2003 ein Gutachten erstellt. Der SachverstÃ¤ndige hat pathologische VerÃ¤nderungen an der LendenwirbelsÃ¤ule, an der HÃ¼fte links, am rechten Knie, am linken Sprunggelenk sowie an der linken Hand festgestellt und nur leichte TÃ¤tigkeiten Ã¼berwiegend im Sitzen in geschlossenen RÃ¤umen ohne das Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 5 kg, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Zwangshaltung sowie ohne Akkord und repetitive manuelle TÃ¤tigkeiten mit der linken Hand fÃ¼r vollschichtig zumutbar gehalten. Seines Erachtens sei der KlÃ¤ger ab 1994 wegen der Steh- und Gehbehinderung an beiden Beinen als Elektroinstallateur bzw. Elektromechaniker nicht mehr berufsfÃ¤hig gewesen. Die glaubhafte Gehleistung liege bei ca. 15 Minuten; in dieser Zeit kÃ¶nne der KlÃ¤ger bei mittlerer Gehgeschwindigkeit 500 m gerade noch zurÃ¼cklegen.

Der KlÃ¤ger hat das Vorliegen einer vollschichtigen LeistungsfÃ¤higkeit bestritten und aktuelle fachÃ¤rztliche Befunde hauptsÃ¤chlich aus dem orthopÃ¤dischem Fachgebiet Ã¼bersandt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12.04.2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 31.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.11.1999 zu verurteilen, ihm ab 01.02.1999 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 12.01.2004, zu der der KlÃ¤ger nicht erschienen ist, erklÃ¤rt sich die Beklagte in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 31.05.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.11.1999 bereit, beim KlÃ¤ger mit Wirkung ab 1. Mai 1999 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit anzuerkennen.

Soweit das Begehren des KlÃ¤gers Ã¼ber das Anerkenntnis hinaus- geht, beantragt die Beklagte, die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12.04.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut, des Arbeitsamtes Passau, der Schwerbehindertenakte sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und weitgehend auch begrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 12.04.2002 ist ebenso abzuÃ¤ndern wie der Bescheid der Beklagten vom

31.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.11.1999. Der KlÃ¤ger hat ab 01.05.1999 Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit und ab 01.06.2003 Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der KlÃ¤ger ist seit 23.04.1999 berufsunfÃ¤hig und seit dem Zeitpunkt der Untersuchung bei Dr.G. am 13.05.2003 voll erwerbsgemindert.

Nach dem Teilanerkenntnis der Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13.01.2004 ist die BegrÃ¼ndung der Verurteilung zur RentengewÃ¤hrung wegen BerufsunfÃ¤higkeit entbehrlich. Das Teil-anerkenntnisurteil ist gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 313b ZPO ohne BegrÃ¼ndung zulÃ¤ssig. ErgÃ¤nzend sei lediglich darauf hingewiesen, dass der Leistungsfall im Zeitpunkt des Beginns der ArbeitsunfÃ¤higkeit als Beschilderer und Verpacker am 23.04.1999 eingetreten ist. Ab diesem Zeitpunkt konnte der KlÃ¤ger weder seinen "bisherigen Beruf" als Elektroinstallateur noch eine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit verrichten.

Der KlÃ¤ger hat â entgegen der Einlassung der Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung â auch Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Soweit ein Rentenanspruch am 31.12.2000 nicht bestand, aber fÃ¼r die nachfolgende Zeit in Betracht kommt, ist die ab 01.01.2001 geltende Neuregelung heranzuziehen (Â§ 300 Abs.1 i.V.m. Abs.2 SGB VI â entsprechend dem 5. Senat des BSG am 28.08.2002, Az B 5 RJ 8/02 R). Nach Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI nF sind voll erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Dagegen besteht kein Rentenanspruch, wenn der Versicherte unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 6 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 43 Abs.3 SGB VI nF).

Die zusÃ¤tzlich erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind mit Blick auf die fÃ¼r den gesamten in Betracht kommenden Zeitraum bereits gewÃ¤hrte Versichertenrente wegen BerufsunfÃ¤higkeit unstreitig erfÃ¼llt.

Dem KlÃ¤ger ist nachweislich seit 13.05.2003 der Arbeitsmarkt verschlossen. Nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung ist das relevante LeistungsvermÃ¶gen an den individuellen VerhÃ¤ltnissen des Versicherten unter den konkreten Bedingungen des Arbeitsmarkts zu messen (SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.10; SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8 mwN). Nur das Leistungspotential, das auf dem Arbeitsmarkt konkret einsetzbar ist, kann als MaÃstab fÃ¼r die FÃ¤hikgeit eines Versicherten, Erwerbseinkommen zu erzielen, herangezogen werden. Folglich gehÃ¶rt zur ErwerbsfÃ¤higkeit auch das VermÃ¶gen, eine Arbeitsstelle aufzusuchen (vgl.u.a. BSG in SozR 3-5864 Â§ 13 Nr.2 Seite 4 ff. m.w.N.). Das Vorhandensein eines Minimums an MobilitÃ¤t ist deshalb Teil des nach Â§ 44 SGB aF, Â§ 43 SGB VI nF versicherten Risikos (BSG, Urteile vom 17. Dezember 1991 in SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.10 und vom 14. MÃ¤rz 2002 Az.:B 13 RJ 25/01 R). Dass diese von der Rechtsprechung fÃ¼r die Beurteilung der WegefÃ¤higkeit herausgearbeiteten Kriterien sich auch fÃ¼r die Anwendung des neuen Rechts heranziehen lassen, hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 28. August 2002 (Az.: B 5 RJ 8/02 R) festgestellt.

ErwerbsfÃ¤higkeit setzt voraus, Strecken von mehr als 500 m mit zumutbarem Zeitaufwand zu FuÃ zu bewÃ¤ltigen und zweimal tÃ¤glich wÃ¤hrend der Hauptverkehrszeit mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln fahren zu kÃ¶nnen. Ein nur noch zumutbarer FuÃweg bis zu einer Entfernung von 500 m ist im allgemeinen nicht fÃ¼r den Ã¼blichen Weg zur Erreichung der ArbeitsstÃ¤tte ausreichend (vgl. BSG vom 06.06.1986 in SozR 2200 Â§ 1247 Nr.47). Ist das GehvermÃ¶gen so erheblich eingeschrÃ¤nkt, dann sind die Chancen des Versicherten, einen Arbeitsplatz zu bekommen, in einem MaÃe geschrumpft, dass der VersicherungstrÃ¤ger sich zur Hilfestellung entschlieÃen muss, wenn er den Rentenantrag ablehnen will. Die ErwerbsunfÃ¤higkeit lÃ¤sst sich in solchen FÃ¤llen nur konkret widerlegen, wenn der Versicherte einen Arbeitsplatz mit den Wegebedingungen inne hat, die ihm zugemutet werden kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger hat jedoch keinen Arbeitsplatz inne und verfÃ¼gt lediglich Ã¼ber ein GehvermÃ¶gen von 500 m.

Mit dieser Beurteilung stÃ¼tzt sich der Senat auf das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.G. , der das GehvermÃ¶gen aufgrund der VerÃ¤nderungen an den HÃ¼ft-, Knie- und Sprunggelenken erheblich eingeschrÃ¤nkt fand. Der orthopÃ¤dische SachverstÃ¤ndige, der Ã¼ber umfangreiche Erfahrung auf sozialmedizinischem Gebiet verfÃ¼gt, hat den KlÃ¤ger persÃ¶nlich untersucht, die vorhandenen Vorbefunde und die Krankengeschichte sorgfÃ¤ltig gewÃ¼rdigt sowie seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar begrÃ¼ndet. Von Beklagtenseite sind zu diesem Punkt keinerlei EinwÃ¤nde erhoben worden. Eine prÃ¼fÃ¤rztliche Stellungnahme ist trotz AktenÃ¼bersendung und Aufforderung zur Stellungnahme zum Gutachten nicht fÃ¼r notwendig befunden worden.

Der KlÃ¤ger leidet bei einem Zustand nach operativ versorgter Oberschenkelhalsfraktur unter einer fortgeschrittenen HÃ¼ftgelenksarthrose linksseitig, die eine deutliche EinschrÃ¤nkung der BewegungsfÃ¤higkeit und eine glaubhaft schmerzhaft reduzierte BelastungsfÃ¤higkeit zur Folge hat. Hinzu kommt am rechten Kniegelenk bei Zustand nach zweimaliger Kniescheibenfraktur eine fortgeschrittene Retropatellararthrose. Zwar ist die Beweglichkeit am rechten Kniegelenk bei deutlich eingeschrÃ¤nkter Beweglichkeit der Kniescheibe nur gering herabgesetzt; die erheblichen degenerativen VerÃ¤nderungen sind jedoch mit glaubhaften Belastungsbeschwerden verbunden. Deutlich und schmerzhaft ist die BewegungseinschrÃ¤nkung am linken unteren Sprunggelenk und der Chopart schen FuÃwurzelreihe. Diese Beschwerden gehen auf eine posttraumatische untere Sprunggelenksarthrose in Folge knÃ¶chern konsolidierter Frakturen des Sprungbeins und des 5. MittelfuÃknochens mit Luxation im Grundgelenk D 5 zurÃ¼ck. Vor diesem Hintergrund ist es glaubhaft, dass der KlÃ¤ger seit der Untersuchung bei Dr.G. am 13.05.2003 nur noch ca. 15 Minuten gehen kann. In dieser Zeit kÃ¶nnen bei mittlerer Gehgeschwindigkeit 500 m gerade noch zurÃ¼ckgelegt werden. Diese Leistung ist entsprechend der oben dargelegten hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung nicht ausreichend, um einen Arbeitsplatz erreichen zu kÃ¶nnen. Nachdem Dr.G. zudem eine Verschlechterung der Gehleistung in der Zukunft fÃ¼r plausibel hÃ¤lt und die vom KlÃ¤ger vorgelegten orthopÃ¤dischen Befunde aus der Folgezeit keine Besserung erkennen lassen, ist davon auszugehen, dass dem KlÃ¤ger der Arbeitsmarkt seit Mai 2003 verschlossen

ist. GemÃ¤Ã Â§ 102 Abs.2 Satz 4 SGB VI beginnt daher die Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.06.2003. Sie ist unbefristet zu gewÃ¤hren.

Ein frÃ¼herer Beginn der Rente wegen voller Erwerbsminderung kommt nicht in Betracht, weil in der Zeit davor von einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auszugehen ist. Die SachverstÃ¤ndigen Dres. G. und Z. hielten den KlÃ¤ger fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten mit qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen fÃ¼r vollschichtig einsatzfÃ¤hig. DemgegenÃ¼ber vermochte das Gutachten des gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG gehÃ¶rten Arztes Dr.H. nicht zu Ã¼berzeugen. Zutreffend hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass im Gutachten eine BegrÃ¼ndung fÃ¼r die zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung fehlt. Insoweit wird gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen. Ebenso wird wegen einer mÃ¶glichen Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen auf den Inhalt der EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

Aus diesen GrÃ¼nden war die Berufung teilweise erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 13.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024